

Anordnung zum Betreten des Gerichtsgebäudes des Sozialgerichts Neuruppin durch gerichtsfremde Personen

Im Wege des dem Präsidenten des Sozialgerichts Neuruppin obliegenden Hausrechts für das Sozialgericht Neuruppin ordne ich als Schutzmaßnahme zur Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften für die Einlasskontrolle mit sofortiger Wirkung an:

- Gerichtsfremden Personen ist im Wege der Einlasskontrolle durch den Justizwachtmeisterdienst der Zugang in das Gerichtsgebäude des Sozialgerichts Neuruppin zu verwehren, wenn diese erkennbare Anzeichen von Symptomen tragen, welche einen Verdacht auf eine mögliche Infektion darstellen (Atemwegsbeschwerden, Grippesymptome, Fieber, Heiserkeit und Husten).
- Eine Fieberkontrolle kann in begründeten Verdachtsfällen mittels eines kontaktlosen Fieberthermometers erfolgen.
- **Allen gerichtsfremden Personen wird empfohlen, während ihres Aufenthaltes im Gerichtsgebäude (einschließlich Fahrstuhl) eine medizinische Maske (möglichst FFP2-Maske) zu tragen.**
- Bei Bedarf können den gerichtsfremden Personen medizinische Masken und Antigen-Schnelltests zur Selbsttestung im Gericht zur Verfügung gestellt werden.
- Die im jeweiligen Termin zu beachtenden Sicherheitsvorgaben richten sich nach der sitzungspolizeilichen Verfügung der oder des Vorsitzenden.
- Nach Ende eines Gerichtstermins haben die Beteiligten und Zuschauer das Gebäude unverzüglich zu verlassen.

gez. Brockmeyer
Präsident des Sozialgerichts